

4616 Weißkirchen, Gemeindeplatz 1 Pol. Bezirk Wels-Land, OÖ.	Tel. 07243/56155-0; Fax. 07243/56155-31 e-mail: gemeinde.weisskirchen@eunet.at
	Weißkirchen a. d. Traun 15.10.2001
Bauvorhaben auf Grdstk. Nr391/10_	Bearbeiter: Fr. Leeb
EZ, KGWeißkirchen Baubewilligung	Telefon: 07243/56155 DW 22
	Bescheid
als Behörde erster Instanz im eigenen W Ermittlungsverfahrens, insbesondere der am 10.	merstr. 62/2, 4600 Wels gemäß § 35 Abs. 1 d
Bau	bewilligung
für den Neubau eines Einfamilienwohnhause	s mit Doppelgarage, straßens. Hauskanalleitung,
	KG. Weißkirchen
antenrochand dem bei der mündlichen Bauverha	andlung aufgelegen und als solchen gekennzeichneten triestr. 1, 3943 Schrems vom 08.08.2001 Zahl 106553/10
Folgende Bedingungen und Auflagen sind für d für die Erhaltung und Benützung dieses Baues	as Bauvorhaben, für die Ausführung des Bauvorhabens ur einzuhalten:
1 Die Punkte 1) bis 22) der auf Seite 3 dingungen und Auflagen.	und 4 dieses Bescheides abgedrückten allgemeinen Be-
Mit der Bauausführung darf erst begonnen w Nr391/10hergestellt ist, oder eine f provisorische Zufahrt zur Verfügung steht.	verden, wenn die öffentliche Verkehrsfläche vor dem Grd für das Vorhaben ausreichende, mindestens 3 Meter breite (§ 35 Abs. 4 OÖ. BauO. 1994)
Nach Beendigung der Bauausführung haben anzusuchen. Die Beendigung der Bauausführung haben anzusuchen.	Sie um die Erteilung der Benützungsbewilligung rung ist der Baubehörde anzuzeigen.
II. Entscheidungen über Einwendungen der Nach	chbarn:
zulässig zurückgewiesen:	en gem. § 37 Abs. 1 u. 2 der OÖ. Bauordnung 1994 als u erden gemäß § 37 Abs. 1 u. 3 der OÖ. Bauordnung 1994
	er Nachbarn werden die Streitenden (Bauwerber und





		- 2 -		
III. Kosten:				
	iche Bewilligung haben Sie fol ung dieses Bescheides mit beil uzahlen:	lgende Verfahrens liegendem Zahlsch	kosten zu entrichten und nein auf das Konto der G	binnen zwei emeinde
2 - Seconds	e nach der Gemeindeverwaltu 4 i.d.g.F., nach Tarifpost	ngsabgabenverore 8	lnung 1995, S	1.800,
	Tarifpost		S	
	Tarifpost		s	
verordnung 1983, x _2_ Amtsorga		angeran	S	240, 120
 c) Barauslagen nach ständigen des Bezi 	§ 76 AVG 1991 für Kommissirksbauamtes Wels (2_an	sionsgebühren des gefangene halbe S	Stunden à S 60,-) S	20, 60
			910	
	Somit insge	samt: EUR: 1		2.160,
IV.			Does on 23 10 1	of and No 5850-0
11.	Beg	ründung:		
D. D and A.	war zu erteilen, weil die baur uflagen voll erfüllt sind. der Gebühren stützt sich auf d	lie im Spruch ang		
	Rechts	mittelbelehrung:		
Bescheides schriftlic telegrafisch, fernsch Die Berufung hat de	eid ist die Berufung zulässig, ch oder nach Maßgabe der bei uriftlich oder sonst automation en bekämpften Bescheid zu bei Bundesstempelmarke zu sten	sunterstützt beim zeichnen, einen b	Gemeindeamt eingebra	cht werden kann.
OÖ. Ferngas AG, V Telekom Austria, C ELK-Fertighaus AG Auer Thomas u. M Pötscher Franz, Bö Elke Hirth, Johann	Pragonerstr. 31, 4601 Wels Wienerstr. 10, 4053 Haid DÖ. Postfach 1001, 4010 Linz G, Industriestr. 1, 3943 Schre Paria, Römerstr. 62/2, 4600 W Ohmerwaldstr. 6, 4616 Weißki Strauß-Weg 4, 4050 Traun Junn-Strauß-Weg 4, 4050 Traun	ms/NO /els rchen/Tr.	all Rab of a	15.100
z. d. Akten		(LAbg	Bürgermeister	Teling of the state of the stat



- 3 -

Allgemeine Bedingungen u. Auflagen für die Baubewilligung

- Das Bauvorhaben ist von einem befugten Bauführer auszuführen und dieser der Baubehörde schriftlich bekannt zu geben. Vor Beginn der Bauausführung ist der Baubehörde der Zeitpunkt des Baubeginnes anzuzeigen.
- 2) Das Bauvorhaben ist projektsgemäß unter Berücksichtigung der bei der mündlichen Bauverhandlung am 10.10.2001 im Befund der Verhandlungsschrift dargestellten Abänderungen und Ergänzungen von einem befugten Bauführer auszuführen. Dieser ist der Baubehörde schriftlich bekannt zu geben. Die Baubehörde ist rechtzeitig vorher vom Zeitpunkt des Baubeginnes zu verständigen.
- 3) Bauprodukte müssen entweder aufgrund einer europäischen technischen Spezifikation (CE- Zeichen) oder einer österreichischen technischen Zulassung für brauchbar erklärt sein. Liegt dieser Nachweis nicht vor, ist der Baubehörde die Brauchbarkeit des Bauproduktes durch Vorlage von Gutachten von autorisierten Prüfanstalten nachzuweisen.
- 4) Vor Baubeginn ist eine eingehende Baugrunduntersuchung vorzunehmen und ist das Ergebnis dieser in den statischen Berechnungen und Dimensionierungen zu berücksichtigen. Dies gilt gleichermaßen auch für die Bauführung und sind zur Hintanhaltung von Schäden bei den Nachbargrundstücken je nach Baufortschritt die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu setzen.
- 5) Vor Erdarbeiten, durch welche unterirdische Leitungen oder Einbauten berührt werden, ist mit den Verfügungsberechtigten hinsichtlich der Leitungen und Einbauten das Einvernehmen herzustellen.
- Das Bauwerk ist mit einem entsprechenden, den Bodenverhältnissen angepassten Erdungssystem auszustatten.
- 7) Die Ausführung der anzeigepflichtigen Hauskanalanlage hat entsprechend der ÖNorm B2501 zu erfolgen. Hinsichtlich der in den Ortskanal geplanten Ableitung von Niederschlagswässern ist das Einvernehmen mit dem Kanalerhalter und Projektanten herzustellen.
- Die Niederschlagswässer sind auf eigenen Grund abzuleiten. Sickergruben sind unfallsicher abzudecken
- 9) Die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens ist ca. 0,5 m über dem bei der mündlichen Bauverhandlung festgelegten Fixpunkt anzuordnen. Als Fixpunkt wird festgelegt. Bestehende Straßenniveau vor der Garage.
- 10) Für die erste Löschhilfe ist im Bereich der Garage ein für die Brandklassen ABC geeigneter tragbarer Feuerlöscher (G 6) bereitzustellen. Dieser ist alle 2 Jahre nachweislich auf Funktionstüchtigkeit hin überprüfen zu lassen.
- 11) Bei Dachraumausbauten bzw. Dachgeschossen müssen Wände und Decken raumseitig und gegen den begehbaren nicht ausgebauten Teil des Dachraumes mindestens brandhemmend ausgeführt sein. Dachschrägen, an welche die Dachdeckung anschließt, müssen raumseitig ebenfalls mindestens brandhemmend ausgeführt sein. Weiters müssen auch alle statisch erforderlichen freiliegenden Holzkonstruktionen mindestens brandhemmend verkleidet oder ansonsten im Sinne der ÖNorm B 3800 so überdimensioniert werden, dass deren Tragfähigkeit auch unter Berücksichtigung einer Brandeinwirkung von mindestens 30 Minuten Dauer noch gewährleistet ist.
- 12) Wo es die Sicherheit erfordert (Stiegenanlagen, Balkone, Absturzstellen im Freien etc.) sind standfeste, mind. 1 m hohe Geländer anzubringen. Die Ausfachungen der Geländer dürfen Kleinkindern ein Durchkriechen oder Überklettern nicht ermöglichen. Entlang von Stiegenanlagen sind die erforderlichen Handläufe anzubringen.



- Verglasungen an Absturzstellen müssen bis zu einer Höhe von mind. 1,0 m über der jeweiligen Fußbodenoberkante bruchsicher (Sicherheitsglas) und nicht öffenbar hergestellt werden. Entsprechende Ausführungsbestätigungen sind vorzulegen.
- 14) Die Garage ist brandbeständig auszuführen und von anderen anschließenden Räumen durch brandhemmende selbstzufallende Türen (T30) zu trennen. Der Fußboden muss nichtbrennbar sowie öldicht und im übrigen so ausgeführt werden, dass brennbare Flüssigkeiten nicht aus der Garage abfließen können. Weiters sind gegenüberliegende vergitterte Lüftungsöffnungen ins Freie mit mind. 200 cm² freiem Querschnitt je Abstellplatz vorzusehen.
- 15) Tore, Türen und Fenster in Außenwänden von Garagen sind so auszustatten, dass durch sie keine erhöhte Brandgefahr verursacht wird (zB. nicht brennbare Ausführung mit Drahtglas).
- 16) Die Garagenzufahrt ist mit einer Neigung von max. 3 % herzustellen und staubfrei zu befestigen. Ein zur Aufschließungsstraße offener Stauraum mit mind. 5 m Tiefe ist vorzusehen. Anfallende Niederschlagswässer dürfen nicht zum öffentl. Gut abfließen.
- 17) Bezüglich der Rauchfangausführung sowie Anordnung von Rauchfangtürchen ist den Forderungen des zuständigen Rauchfangkehrermeisters zu entsprechen.
- 18) Wände in einer Entfernung bis zu 50 cm um Feuerstätten sind in der ganzen Geschosshöhe brandbeständig (F 90) auszubilden.
- 19) Die Ausführung des ELK Hauses hat entsprechend der vorliegenden österreichischen technischen Zulassung des Amtes der O.ö.Landesregierung zu erfolgen.
- 20) Die Garage ist mit einem an der Straßengrundgrenze offenem Stauraum auszubilden. Die Anordnung eines Einfahrtstores im Bereich der Einfriedung ist nur unter Zustimmung der Straßenverwaltung zulässig.
- 21) Den Forderungen des Rauchfangkehrermeisters ist zu entsprechen.
- 22) Der Bauherr hat die Fertigstellung des Bauvorhabens gemäss § 42 O.ö.BauO 1994 idF LGBL. Nr. 70/1998 der Baubehörde anzuzeigen.

HINWEISE:

Bei Entsorgung von Abbruchmaterialien sind die einschlägigen abfallrechtlichen bzw. gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Bezüglich der geplanten Ölfeuerungsanlage ist mit einem entsprechenden Projekt der baubehördlichen Anzeigepflicht sowie wasserrechtlichen Meldepflicht nachzukommen.

Bezüglich der geplanten erdgasbefeuerten Heizungsanlage ist mit einem entsprechenden Projekt der baubehördlichen Anzeigepflicht nachzukommen.

Bezüglich der geplanten Pelletsheizungsanlage ist mit einem entsprechenden Projekt der baubehördlichen Anzeigepflicht nachzukommen.

Auf die Bestimmungen der §§ 7,18 und 20 im O.ö. Straßengesetz 1991 idgF. (Zustimmungserfordernis seitens der O.ö.Straßenverwaltung!) und Anzeigepflicht für Wärmepumpenanlagen wird ebenfalls verwiesen.